

Satzung des Vereins

„Feuerwehrverein Zahna e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Zahna“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e. V.“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Zahna.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe
 - (a) das Feuerwehrwesen der Stadt Zahna und zu fördern,
 - (b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu fördern,
 - (c) die sozialen Belange der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zahna und wahrzunehmen,
 - (d) die Jugendfeuerwehr Zahna und zu fördern,
 - (e) die Kinderfeuerwehr Zahna und zu fördern,
 - (f) interessierte Bürger für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Zahna, und für den Feuerwehrverein Zahna zu gewinnen,
 - (g) interessierte Kinder und Jugendliche für die Kinder- und Jugendfeuerwehr Zahna .
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
 - (a) Personen, die Mitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr Zahna und sind,
 - (b) Personen, die Mitglieder der Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zahna sind (minderjährige Mitglieder benötigen die Zustimmung des

- gesetzlichen Vertreters),
- (c) Kinder /Jugendliche, die Mitglied bei der Jugendfeuerwehr Zahna und sind
(mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters)
 - (d) Kinder die Mitglied bei der Kinderfeuerwehr Zahna und sind (mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters)
 - (e) Personen, die die Freiwillige Feuerwehr Zahna und unterstützen oder fördern (fördernde Mitglieder);
 - (f) Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei der Freiwilligen Feuerwehr Zahna, Jugendfeuerwehr Zahna bzw. Kinderfeuerwehr Zahna Mitglied ist.
Jugendfeuerwehrmitglieder bzw. Kinderfeuerwehrmitglieder benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft, wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.
- (5) Eine Schirmherrschaft wird auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands verliehen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein sofort.
- (2) Bei freiwilligem Austritt endet die Mitgliedschaft nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit vier Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, straffällig geworden ist oder aus der Freiwilligen Feuerwehr Zahna ausgeschlossen wurde.
- (5) Vor dem Ausschluss oder der Streichung eines Mitglieds ist der Betroffene anzuhören. Der Ausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste sind

schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidungen ist Beschwerde an den Vorstand innerhalb von vier Wochen zulässig. Der Vorstand hat dann innerhalb von drei Monaten ab Beschwerde die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Versäumt der Vorstand diese Frist, gilt der Ausschluss oder die Streichung des Mitglieds als nicht erlassen. Macht der Betroffene von der Beschwerde innerhalb der vier Wochen keinen Gebrauch oder versäumt die Frist, so unterwirft er sich dem Ausschluss oder der Streichung aus der Mitgliederliste mit der Folge, dass die Beschlüsse nicht gerichtlich angefochten werden können.

- (6) In jedem Fall erlöschen mit dem Ausscheiden aus dem Verein alle Mitgliedschaftsrechte und vermögensrechtliche Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- (7) Das im privaten Besitz befindliche Vereinseigentum ist binnen 4 Wochen an den Verein zurückzuführen. Sollte dies innerhalb dieser Frist nicht erfolgen oder beschädigt zurückgegeben werden, werden Schadensersatzansprüche gemäß BGB geltend gemacht.

§ 6 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - (a) Beiträge der Mitglieder, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes festzusetzen ist (Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit),
 - (b) freiwillige Zuwendungen,
 - (c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vereinsvorstand
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) die Kassenprüfer

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der gesamte ehrenamtliche Vorstand des Vereins besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem Schriftführer,
 - (c) dem Kassenwart, (d) vier Beisitzern.

Der amtierende Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Zahna kann auf Wunsch und ohne Wahl die Position eines Beisitzers besetzen. Er ist berechtigt diesen Anspruch an den stellvertretenden Ortswehrleiter abzutreten.

- (2) Der außenvertretungsberechtigte Vorstand (geschäftsführende Vorstand) des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind folgende Mitglieder:

- (a) der Vorsitzende,
- (b) der Schriftführer,
- (c) der Kassenwart.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied, außer dem Wehrleiter, wird einzeln in seine Funktionen gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mindestens vier Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zahna sein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz vom Vorstand und den Kassenprüfern bestimmt. Die Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied. Scheidet der Wehrleiter oder der stellvertretende Wehrleiter aus, bleibt er jedoch bis zur Ernennung des neuen Ortswehrleiter oder stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Zahna Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand erledigt die ihm kraft Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Vorstand bestimmt entweder den Schriftführer oder den Kassenwart zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder sind durch den Vorstand fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben des Vorstandes nach eigener Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (8) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer mindestens 14-tägigen Frist vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Dem Vorsitzenden müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu bestätigen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung beantragt wird.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn:
 - (a) ordnungsgemäß einberufen wurde,
 - (b) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann zu einer neuen Mitgliederversammlung unter der gleichen Tagesordnung eingeladen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die anwesende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Zur Wahrung der Ladungsfrist kann die Einladung dazu bereits mit der Ladung zur ersten Versammlung unter dem Hinweis auf eine eventuelle Nichtbeschlussfähigkeit zugeschickt werden.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung hat bei nur einem Antrag eines Mitglieds schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
 - (a) die Wahl des Vorstandes, außer dem geborenen Mitglied, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - (b) Satzungsänderungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - (c) Änderungen des Vereinszwecks mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder,
 - (d) eingebrachte Anträge mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

- (f) die Genehmigung der Jahresrechnung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - (g) die Entlastung des Vorstandes mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - (h) die Wahl der 2 Kassenprüfer für eine Dauer von zwei Jahren mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - (i) die Wahl von Ehrenmitgliedern mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - (j) eine Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie der Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - (k) die Geschäftsordnung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - (l) die Auflösung des Vereins, siehe § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
- (a) Ort und Tag der Mitgliederversammlung,
 - (b) Name des Protokollführers und des Versammlungsleiters,
 - (c) Tagesordnung,
 - (d) Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Geschäftsführung des Vorstandes in jeder Hinsicht zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einer der Kassenprüfer muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zahna sein. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz vom Vorstand und dem anderen Kassenprüfer bestimmt.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur nach den Vorschriften der Geschäftsordnung leisten.

- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils zum 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Zahna oder die zu diesem Zeitpunkt zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zahna zu verwenden hat.

§ 14 Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 19.11.2011 in Kraft.
Zahna, den 19.11.2011

Daniel Siegel

Katja Schneider

Reinhart Reinelt

Andreas Richter

Christiane Hoffmann

Heiko Plewa

Matthias Schneider